

## **Hausordnung für die Berufsbildende Schule Wirtschaft**

In Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen gilt für unsere Schule folgende Hausordnung:

### **1. Äußere Ordnung**

- 1.1 Fahrzeuge sind auf den vorgesehenen Parkplätzen abzustellen (Lehrerparkplatz, Schülerparkplatz). Für den Lehrerparkplatz ist ein Parkausweis erforderlich!
- 1.2 Zufahrtsstraßen und Pausenhöfe dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- 1.3 Fahrräder sind in den Fahrradhallen oder an den Fahrradständern abzustellen.
- 1.4 Während der Pausen halten sich alle Schülerinnen und Schüler auf dem Pausenhof oder im Aufenthaltsraum auf. Ausnahmen hiervon gibt die Schulleiterin/ der Schulleiter tagesaktuell bekannt.
- 1.5 Abfälle (getrennt nach Papier, Verpackungen und Restmüll) gehören in die bereitgestellten Behältnisse.
- 1.6 Im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände besteht Rauchverbot.
- 1.7 Die SV ist gehalten, alle Bemühungen für ein sauberes Schulgelände aktiv zu unterstützen.
- 1.8 Das Schulgelände darf während der Unterrichtszeit nur mit Genehmigung einer Lehrperson verlassen werden.
- 1.9 Der Hausmeister ist im Rahmen seiner Zuständigkeit gegenüber den Schülern weisungsberechtigt.

### **2. Innere Ordnung**

- 2.1 Beim Gongzeichen begeben sich die Schülerinnen und Schüler zu den Unterrichtsräumen.
- 2.2 Fehlt eine Lehrperson zu Beginn des Unterrichts, so informiert ein Klassenvertreter unverzüglich die Schulleitung.
- 2.3 Essen und Kaugummikauen ist im Unterricht grundsätzlich untersagt. Trinken während des Unterrichtes außerhalb von EDV-Räumen ist grundsätzlich gestattet, kann aber durch die Lehrkraft in Einzelfällen eingeschränkt bzw. reglementiert werden.
- 2.4 Schülerinnen und Schüler sind für das Aufbewahren von Wertsachen selbst verantwortlich. Für abhanden gekommene Gegenstände und Geldbeträge übernehmen die Versicherungen der Schule keine Haftung.
- 2.5 Das Schuleigentum ist pfleglich zu behandeln.
- 2.6 Für vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigung haften die Verursacher.
- 2.7 Schäden sind unverzüglich den Lehrpersonen, dem Hausmeister oder dem Sekretariat zu melden.
- 2.8 Jeder Unfall im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist unverzüglich der zuständigen Lehrperson oder der Schulleitung zu melden.
- 2.9 Das Mitführen von Waffen jeglicher Art und die gefährdende Nutzung sonstiger Gegenstände sind untersagt.

- 2.10 Das Mitführen und Konsumieren von illegalen Drogen, Cannabis und Alkohol ist untersagt.
- 2.11 Die Nutzung von digitalen Endgeräten (u.a. Tablets, Handys und Unterhaltungselektronik) ist während des Unterrichts nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Lehrkraft zulässig. Es ist der Mediennutzungsordnung der BBS-Worms Wirtschaft Folge zu leisten.
- 2.12 Aushänge im und am Schulgebäude bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.
- 2.13 Nach Unterrichtsende sind die Stühle in den Unterrichtsräumen hochzustellen, ist die Tafel zu reinigen und der Unterrichtsraum in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

### **Beurlaubungen und Fehlzeiten**

- 2.14 Beurlaubungen sind generell nur im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften zulässig. Sie müssen rechtzeitig vorab beantragt und genehmigt werden.
- 2.15 Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so ist die Schule direkt und unverzüglich (zwischen 7:30 Uhr und 9:00 Uhr) unter Angabe des Grundes zu informieren, andernfalls gilt der Tag grundsätzlich als unentschuldigt.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler wegen Unwohlseins den Unterrichtsbesuch des laufenden Schultages vorzeitig beenden will, ist die Klassenleitung, bei Verhinderung, die Schulleitung persönlich zu informieren, andernfalls gilt die Fehlzeit als unentschuldigt.

Durch unentschuldigte Fehlzeiten versäumte Leistungsnachweise werden mit „ungenügend“ bewertet.

- 2.16 Schülerinnen und Schüler haben jede Fehlzeit fristgerecht unter Angabe des Grundes und der Dauer schriftlich zu entschuldigen. Die Entschuldigung ist bei Wiederaufnahme des Unterrichts, spätestens aber am dritten Unterrichtstag nach Beginn der Fehlzeit vorzulegen. Andernfalls gilt die Fehlzeit grundsätzlich als unentschuldigt.

Bei Berufsschülerinnen und –schülern ist eine Kenntnisnahme durch die Ausbilderin/den Ausbilder erforderlich. Diese soll der Schule spätestens am dritten Unterrichtstag nach Wiederaufnahme des Unterrichts vorliegen.

In besonderen Fällen kann eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden, die von einer Ärztin oder einem Arzt ordnungsgemäß unterschrieben ist.

## **3. Verhalten bei Feuer**

- 3.1 Bei Feuer ist ein Feuermelder zu betätigen.
- 3.2 Wird Feueralarm ausgelöst, haben sich alle gemäß der Brandschutzordnung zu verhalten.
- 3.3 Wird ein Feueralarm unbegründet ausgelöst, so trägt der Verursacher die entstehenden Kosten.

## **4. Verhalten bei Notfällen**

Bei sonstigen Notfällen haben sich alle gemäß dem Notfallplan zu verhalten und insbesondere auf Lautsprecherdurchsagen zu achten.